

883/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr.Mag. Heide Schmidt  
und PannerInnen  
betreffend Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971

Der Nationalrat wolle beschließen:

Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971

1. § 7 (1) "Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten müssen spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Bundeswahlbehörde vorgelegt werden; § 42 Abs. 1 NRWO ist sinngemäß anzuwenden. Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von 6.000 Personen, die am Stichtag wahlberechtigt waren, unterstützt sein; hiebei sind den Wahlvorschlägen die ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen. Die Unterstützungserklärung hat den Familien - und Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort und seine Erklärung, einen bestimmten Wahlwerber zu unterstützen, zu enthalten. Die Gemeinde hat binnen einer Frist von drei Tagen die eingebrachten Unterstützungserklärungen dahingehend zu prüfen, ob die Personen zum Stichtag in der Gemeinde als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren. Anschließend ist der Zustellungsbevollmächtigte des Wahlwerbers vom Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren.

Begründung

Für die Nominierung eines Kandidaten ist es zur Zeit notwendig, entweder 6000 Unterschriften von Bürgern zu sammeln oder fünf Nationalratsabgeordnete können einen Wahlvorschlag einbringen. Dabei müssen die Unterstützer ihre Unterschrift direkt vor der Gemeindebehörde leisten oder ihre Unterschrift notariell beglaubigen lassen. Dies stellt eine unverhältnismäßige Hürde dar, die auch zu persönlichen Nachteilen für die Unterstützer führen kann. Der neue Vorschlag sieht nun vor, daß zwar die Zahl der Unterstützungserklärungen gleich bleibt, jedoch sind diese nicht mehr unmittelbar vor der Gemeindebehörde abzugeben, was in der Praxis eine nicht unwesentliche Erleichterung bei der Sammlung von Unterschriften darstellt. Daß dies kein aus der Luft gegriffenes Experiment ist, zeigen die Gemeindewahlordnungen von Salzburg, Tirol und andere, wo dies bereits seit langem so gehandhabt wird. Weiters wird das unzeitgemäße und demokratifeindliche Privileg, daß Abgeordnetenunterschriften 25.000 Unterschriften von Bürgern ersetzen können, was bisher bei der Reihung der Kandidaten auf dem Stimmzettel eine Rolle spielte, geändert.

Dieser Vorschlag sieht auch vor, daß es in Zukunft nicht mehr auf die Zahl der Unterstützungsunterschriften ankommen, sondern, daß die Reihung nach dem Alphabet erfolgt.

Formell wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.